

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 1 K 16/25

Würzburg, 02.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.03.2026	09:00 Uhr	B101, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Rottendorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Rottendorf	5/1	Gebäude- und Freifläche	Würzburger Straße 12 a	0,0167	5443

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

annähernd rechteckiges Grundstück mit ausspringender Ecke bebaut mit einem Einfamilienhaus; mittlere Grundstücksbreite ca. 11 m; mittlere Grundstückstiefe ca. 15 m; annähernd ebenes Gelände; keine Stellplätze; nicht unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Wohnfläche ca. 181 qm; Baujahr 2006; Ölbefeuerte Warmwasser-Pumpenheizung Stand Baujahr; Bauzustand altersgemäßer Normalzustand; befahrbar über Fremdgrundstück (Grunddienstbarkeit bestellt); durch Eigentümer selbst genutzt;

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert: 440.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 € (Küchenzeile)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.